

WISSEN FÜR DIE PRAXIS

WALHALLA

Carmen P. Baake

NBA-Tool

Berechnungsprogramm zur Ermittlung der Pflegegrade

Erwachsene – Kinder – Jugendliche

Version 5.0



in Excel

Vorwort

Es stehen zwei Excel-Dateien zur Berechnung zur Verfügung

- für die Ermittlung des Pflegegrades von Erwachsenen
- für die Ermittlung des Pflegegrades für ein Kind oder einen Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren

Bitte beachten Sie vor der Bearbeitung die grundsätzlichen Hinweise zum Erfassen der Kriterien sowie die zusätzlichen Hinweise, die jedem Modul auf einem extra Arbeitsblatt vorangestellt sind.

Sie finden diese Hinweise zusammengefasst im Folgenden abgedruckt. Ausführliche Erläuterungen finden sich in der jeweiligen Excel-Datei als eigenes Arbeitsblatt, so dass während der Bearbeitung immer wieder darauf zurückgegriffen werden kann, ohne dass man den Bildschirm verlassen muss.

In jedem Modul finden Sie bei jedem Kriterium einblendbar die pflegefachliche Konkretisierung, die erläutert, was unter diesem Kriterium zu verstehen ist. Diese pflegefachlichen Inhalte sind den „Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches (BRi) entnommen (Stand: 29. September 2023, in Kraft seit 18. November 2023).

Das NBA-Tool ist urheberrechtlich geschützt. Es darf von Ihnen ausschließlich im Rahmen der von Ihnen erworbenen Lizenz genutzt werden. Käufer der CD-ROM haben automatisch eine Einzelplatzlizenz erworben.

Eine Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen innerhalb einer Organisation/Einrichtung bedarf einer Mehrplatzlizenz. Der Kundenservice des WALHALLA Fachverlages unterbreitet Ihnen gerne ein kostengünstiges Angebot.

Kontakt: Telefon (0941) 5684-0, E-Mail: kundenservice@walhalla.de

Für Anwenderfragen sowie für Hinweise, wie das NBA-Tool noch besser werden kann, sind Verlag und ich dankbar! Wenden Sie sich auch mit Ihren Fragen, Ihrer Anregung oder Kritik an die oben genannten Kontaktdaten. Hilfreich ist dabei die Angabe der Versionsnummer.

Herzliche Grüße

Carmen P. Baake

Hinweise zum Erfassen der Kriterien und Ausfüllen der Tabellen

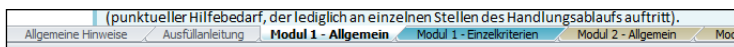
1. Original-Datei bleibt auf Datenträger unangetastet

Die auf CD-ROM ausgelieferten Excel-Dateien können auf dem Datenträger nicht beschrieben werden. Sie sind daher auf der CD-ROM dauerhaft archiviert.

Speichern Sie die geöffnete Excel-Datei zunächst unter einem eigenen Dateinamen, z. B. unter Nachname, Vorname des Begutachteten bzw. des Kindes/Jugendlichen und dem Erfassungsdatum. Der individuelle Dateiname erscheint automatisch in der Fußzeile der Blätter mit Einzelkriterien, des Ergebnisblattes sowie der Leistungsübersicht und bleibt auch beim Ausdruck erhalten.

2. Arbeiten mit den einzelnen Arbeitsblättern

Jedes Modul ist in einem eigenen Arbeitsblatt untergebracht. Dies gilt auch für die dazugehörige Anleitung zum Ausfüllen.




Arbeiten Sie sich durch die einzelnen Module, indem Sie das jeweilige Arbeitsblatt am Bildschirm unten durch Klicken ansteuern:

- Modul 1 – Mobilität
- Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4 – Selbstversorgung
- Modul 5 – Umgang mit und selbständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Diese Module benötigen Sie zur Pflegegradberechnung.

Zur Analyse, Planung und Dokumentation stehen auch Arbeitsblätter für die Module 7 und 8 (Modul 8 nur für Erwachsene!) zur Verfügung. Sie sind für die Versorgungsplanung von Bedeutung, fließen aber nicht in die Pflegegradberechnung ein

Tipp: Mit den Pfeilen links unten können Sie durch die Arbeitsblätter navigieren , wobei der erste Pfeil an den Anfang der Arbeitsmappe springt, der letzte Pfeil ganz nach hinten.

Jedes Modul wird von Ihnen getrennt bewertet. Nach Speichern steht das jeweilige Zwischenergebnis zur Verfügung.

Modul 1 - Mobilität**Einzelkriterien mit pflegefachlicher Konkretisierung lt. BRi, Stand Mai 2021**

Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
Positionswechsel im Bett	x			
Halten einer stabilen Sitzposition		x		
Umsetzen		x		
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs		x		
Treppensteigen		x		

Summe der Punkte im Modul 1 4

Gewichtete Punkte für Pflegegrad 5

Nach Abschluss der Modulbewertungen stehen Ihnen als automatisch errechnete Ergebnisse zur Verfügung:

- Der ermittelte Pflegegrad und die Aufstellung der je Modul errechneten Einzelpunkte sowie die gewichteten Punkte.

Ermittlung des Pflegegrades

Modul	Summe der Einzelpunkte je Modul	Anzahl der gewichteten Punkte je Modul	Gewichtete Punkte für die Pflegegradberechnung
1	4	5	5
2*	11	11,25	11,25
3*	1	3,75	0
4	31	30	30
5	1	5	5
6	6	7,5	7,5
	Gesamt		58,75
	Ergebnis		Pflegegrad 3

* Von den Modulen 2 und 3 fließt nur die höhere Anzahl der gewichteten Punkte in den Pflegegrad ein.

- Mögliche Leistungen, die sich aus dem ermittelten Pflegegrad ergeben

Wichtige Leistungen der Pflegekasse ab 01.01.2024 bei Pflegegrad 3	
Die wichtigste Leistungen ab dem 01.01.2024	Anspruch
Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) in Euro pro Monat	1.432 €
Pflegegeld (§ 37 SGB XI) in Euro pro Monat	573 €
Teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Euro pro Monat	1.298 €
Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI), bis zu 6 Wochen* pro Kalenderjahr oder stundenweise in Euro pro Kalenderjahr <small>*8 Wochen bei Pflegegrad 4 oder 5 bis vollendetes 25. Lebensjahr</small>	1.612 €
Verhinderungspflege, Erhöhung des Leistungsanspruchs aus nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege in Euro pro Kalenderjahr	806 €
Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI), bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr in Euro pro Kalenderjahr	1.774 €
Kurzzeitpflege, Erhöhung des Leistungsanspruchs aus nicht genutzten Mitteln der Verhinderungspflege in Euro pro Kalenderjahr	1.612 €
Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Euro pro Monat	125 €

3. Lesen Sie Anleitungen gründlich

Jedem Modul vorangestellt ist ein extra Arbeitsblatt mit den Hinweisen, die Sie grundsätzlich beim Eintragen der Einzelkriterien und deren Bewertung beachten sollten.

4. Kommentare als Ausfüllhilfe beachten

Die zu jedem Kriterium in den Begutachtungs-Richtlinien (BRi) vorgegebenen pflegefachlichen Konkretisierungen wurden in den Tabellen mit den Einzelkriterien als Kommentare eingearbeitet. Sie erkennen einen hinterlegten Kommentar daran, dass das betreffende Feld rechts oben eine rote Ecke hat. Um den Kommentar zu lesen, gehen Sie mit dem Mouse-Zeiger in das jeweilige Feld – ohne zu klicken. Der Kommentar erscheint automatisch.

Kriterien	selbständig	überwiegend	überwiegend	unselbständig
Positionswechsel im Bett				
Halten einer stabilen Sitzposition				
Umsetzen				
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs				
Treppensteigen				

Selbständig ist auch eine Person, die ihre Position unter Nutzung von Hilfsmitteln (Aufrichthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter, elektrisch verstellbares Bett) allein verändern kann.

5. Beachten Sie diese Hinweise bei „Meine Notizen“

Bei jedem Modul können Sie im Feld „Meine Notizen“ Ihre eigenen Überlegungen und Hinweise zum Fall eintragen. Damit Ihnen das problemlos gelingt, achten Sie bitte auf Folgendes: Wollen Sie beim Schreiben die Zeile wechseln oder einen Absatz einfügen, drücken Sie dazu ALT+Enter. Wollen Sie bereits vorhandene Notizen ändern oder ergänzen, gehen Sie mit Doppelklick in das Feld hinein. Ansonsten überschreiben Sie Ihre bisherigen Notizen! Ihre Notizen bleiben beim Ausdruck erhalten.

6. Erfassen Sie nur, was regelmäßig und auf Dauer erforderlich ist

Für den Pflegegrad sind nur die Kriterien wichtig, die dauerhaft (voraussichtlich mindestens 6 Monate) und regelmäßig zutreffen.

7. Arbeiten Sie in den Modulen 1, 2, 3, 4 und 6 mit dem kleinen x

Kennzeichnen Sie in den Modulen 1 bis 4 und 6 Zutreffendes einfach mit einem ein kleinem x.

Verwenden Sie bitte nur das kleine x! Die hinterlegten Formeln funktionieren sonst nicht.

8. Geben Sie eine eventuelle besondere Bedarfskonstellation im Modul 1 an

Liegt eine besondere Bedarfskonstellation vor, kann Ihr Kunde/Klient aus pflegefachlichen Gründen in den Pflegegrad 5 eingestuft werden, obwohl er die dafür erforderliche Zahl von mindestens 90 gewichteten Punkten nicht erreicht.

Die ggf. vorhandene besondere Bedarfslage geben Sie bitte im Modul 1 an. Tragen Sie dazu in dem dafür vorgesehenen Feld einfach ein kleines x ein.

9. Nehmen Sie in den Modulen 1, 2, 3, 4 und 6 pro Zeile nur einen Eintrag vor

Achten Sie beim Ausfüllen der Tabellen darauf, dass sich in den Zeilen, in denen Sie etwas eingetragen haben, jeweils nur ein Eintrag befindet.

Haben Sie in den Modulen 1 bis 4 und im Modul 6 einen zweiten Eintrag in derselben Zeile vorgenommen, erscheint ein Warnhinweis. Verfahren Sie dann so, wie darin beschrieben.

10. Beachten Sie die Besonderheiten im Modul 5

Im Modul 5 können Sie nur in den Spalten „entfällt“ und „selbständig“ ein kleines x eintragen. Ansonsten tragen Sie in die entsprechende Zeile Zahlen ein, z. B. beim Kriterium „Medikation“ unter „pro Tag“ die Zahl 3 für die Anzahl der täglich erforderlichen Medikamentengaben.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Arbeitsblatt mit allgemeinen Hinweisen, das diesem Modul vorangestellt ist.

11. Behalten Sie den Schreibschutz bei

Beim Ausfüllen werden Sie merken, dass Sie nur in den weißen Feldern etwas eintragen können. Alle anderen Felder sind schreibgeschützt und zum Teil ausgeblendet. Dadurch können Sie sich voll und ganz auf die pflegfachliche Bewertung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten konzentrieren. Zudem brauchen Sie nicht befürchten, dass Sie aus Versehen eine Formel überschreiben und so das NBA-Tool für Sie nutzlos wird. Der Schreibschutz dient natürlich auch zum Schutz der Urheberrechte.

12. Übernahme/Kopie nach Word

Die von Ihnen ausgefüllten Module können nach Word kopiert werden. Markieren Sie dazu den gewünschten Tabellenbereich, machen einen Rechtsklick mit der Maus und wählen im Menü „kopieren“ und in der Word-Datei „einfügen“. Noch schneller geht es mit den Tastenkombinationen Strg+A für Auswählen, Strg+C für Kopieren in der Excel-Datei und Strg+V für Einfügen in der Word-Datei.

Definition – Bewertung der Selbständigkeit

In **Modul 1, 4, 5 und 6** ist die Bewertung der Selbständigkeit ausschlaggebend.

Die Selbständigkeit wird grundsätzlich mittels einer vierstufigen Skala mit folgenden Ausprägungen bewertet:

0 = selbständig

Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

1 = überwiegend selbständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson.

Überwiegend selbständig ist eine Person also dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind:

- **Unmittelbares Zurechtlegen, Richten** von Gegenständen meint die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellung sächlicher Hilfen, damit die Person die Aktivität dann selbständig durchführen kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Umgebung der antragstellenden Person so eingerichtet wird, dass die Person so weit wie möglich selbständig an alle notwendigen Utensilien herankommt und diese nicht jedes Mal angereicht werden müssen. Wenn dies aber nicht ausreicht (z. B. die Seife nicht von der Ablage am Waschbecken genommen werden kann, sondern direkt in die Hand gegeben werden muss), führt diese Beeinträchtigung zur Bewertung überwiegend selbständig.
- **Aufforderung** bedeutet, dass die Pflegeperson (ggf. auch mehrfach) einen Anstoß geben muss, damit die oder der Betroffene die jeweilige Tätigkeit alleine durchführt. Auch wenn nur einzelne Handreichungen erforderlich sind, ist die Person als überwiegend selbständig zu beurteilen (punktueller Hilfebedarf, der lediglich an einzelnen Stellen des Handlungsablaufs auftritt). Einzelne Hinweise zur Abfolge der Einzelschritte meinen, dass zwischenzeitlich immer wieder ein Anstoß gegeben werden muss, dann aber Teilverrichtungen selbst ausgeführt werden können.
- **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung** bedeutet, dass z. B. verschiedene Optionen zur Auswahl angeboten werden, die Person danach aber selbständig handelt.
- **Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle** meint die Überprüfung, ob die Abfolge einer Handlung eingehalten wird (ggf. unter Hinführung zu weiteren Teilschritten oder zur Vervollständigung) sowie die Kontrolle der korrekten und sicheren Durchführung. Hierzu gehört auch die Überprüfung, ob Absprachen eingehalten werden.
- **Punktuelle Übernahme von Teilhandlungen** der Aktivität bedeutet, dass nur einzelne Handreichungen erforderlich sind, die Person den überwiegenden Teil der Aktivität aber selbständig durchführt.
- **Anwesenheit aus Sicherheitsgründen:** Wenn eine Person eine Aktivität selbständig ausführen kann, aber aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen (z. B. Sturzgefahr, Krampfanfälle) die Anwesenheit einer anderen Person benötigt, trifft die Bewertung „überwiegend selbständig“ zu.

2 = überwiegend unselbständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

Alle oben bei „1 = überwiegend selbständig“ genannten Hilfen können auch hier von Bedeutung sein, reichen allerdings alleine nicht aus. Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- **Ständige Motivation** im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität (notwendig vor allem bei psychischen Erkrankungen mit Antriebsminderung).
- **Ständige Anleitung** bedeutet, dass die Pflegeperson den Handlungsablauf nicht nur anstoßen, sondern die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten muss. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die oder der Betroffene trotz vorhandener motorischer Fähigkeiten eine konkrete Aktivität nicht in einem sinnvollen Ablauf durchführen kann.
- **Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle** unterscheidet sich von der oben bei „1 = überwiegend selbständig“ genannten „partiellen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- **Übernahme von Teilhandlungen** der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird.

3 = unselbständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

Grad der Selbständigkeit bei Kindern und Jugendlichen

Der Grad der Selbständigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen, für das/den ein Pflegegrad ermittelt werden soll, wird grundsätzlich durch einen Vergleich mit der Selbständigkeit von altersentsprechend entwickelten Kindern bzw. Jugendlichen ermittelt. Aus diesem Vergleich können sich je nach Alter des zu begutachtenden Kindes/Jugendlichen geringere Einzelpunkte ergeben als bei der Begutachtung von Erwachsenen. Die dazu in den BRI enthaltenen umfangreichen Vorgaben sind in den Formeln des NBA-Tools für Kinder und Jugendliche bereits hinterlegt.

Hinweise zu Modul 1 – Mobilität

In diesem Modul wird bewertet, ob die Person in der Lage ist, ohne personelle Unterstützung eine Körperhaltung einzunehmen bzw. zu wechseln und sich fortzubewegen.

Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie **Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination** etc. und nicht die zielgerichtete Fortbewegung.

Hier werden nicht die Folgen kognitiver Beeinträchtigungen auf Planung, Steuerung und Durchführung motorischer Handlungen abgebildet.

Die Selbständigkeit Erwachsener und Kinder über 18 Monaten wird mittels einer vierstufigen Skala bewertet (siehe dazu vorne); die als Kommentar den Kriterien hinterlegten pflegfachlichen Konkretisierungen sind für die Bewertung der Selbständigkeit maßgebend.

Bei Kindern bis zu 18 Monaten tragen Sie in diesem Modul nur ein, ob eine besondere Bedarfskonstellation vorliegt! Alle anderen Kriterien entfallen für diese Kinder.

Hinweise zu Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

In diesem Modul werden **ausschließlich die kognitiven Funktionen und Aktivitäten** eingeschätzt. Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern etc. und **nicht die motorische Umsetzung**.

Bei den letzten 3 Kriterien zur Kommunikation sind auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung ist unerheblich, ob ein zuvor selbständiger Erwachsener oder ein Kind ab 18 Monaten bzw. ein Jugendlicher eine Fähigkeit verloren hat oder nie ausgebildet hat, z. B. aufgrund einer von Geburt an bestehenden Behinderung.

Für dieses Modul gilt folgende Graduierung:

- **0 = Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt**
Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden
- **1 = Fähigkeit größtenteils vorhanden**
Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

- **2 = Fähigkeit in geringem Maße vorhanden**
Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.
- **3 = Fähigkeit nicht vorhanden**
Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

Bewertung der Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen

Die Fähigkeiten des Kindes ab 18 Monaten bzw. Jugendlichen, für das/ den ein Pflegegrad ermittelt werden soll, werden grundsätzlich durch einen Vergleich mit den Fähigkeiten von altersentsprechend entwickelten Kindern bzw. Jugendlichen ermittelt. Aus diesem Vergleich können sich je nach Alter des zu begutachtenden Kindes/Jugendlichen geringere Einzelpunkte ergeben als bei der Begutachtung von Erwachsenen. Die dazu in den BRi enthaltenen umfangreichen Vorgaben sind in den Formeln dieses NBA-Tools bereits hinterlegt.

Bei Kindern bis zu 18 Monaten entfällt dieses Modul!

Hinweise zu Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In diesem Modul werden Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen erfasst, die

- immer wieder auftreten **und**
- **personelle Unterstützung** erforderlich machen.

Wichtig: Es wird darum nicht erfasst, ob und wie oft die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen auftreten, sondern ob und wie oft Verhaltensweisen und psychische Problemlagen eine personelle Unterstützung notwendig machen.

Dabei geht es um die Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen

- bei der Bewältigung von belastenden Emotionen (wie z. B. Panikattacken)
- beim Abbau psychischer Spannungen und
- bei der Impulssteuerung
- bei der Förderung positiver Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung
- bei der Vermeidung von Gefährdungen im Lebensalltag
- bei Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten

Im Mittelpunkt steht die Frage, inwieweit die Person ihr Verhalten ohne personelle Unterstützung steuern kann.

Von fehlender Selbststeuerung ist auch dann auszugehen, wenn ein Verhalten zwar nach Aufforderung abgestellt wird, aber danach immer wieder aufs Neue auftritt, weil das Verbot nicht verstanden wird oder die Person sich nicht erinnern kann.

Abzugrenzen sind hier gezielte herausfordernde Verhaltensweisen, z. B. im Rahmen von Beziehungsproblemen, die nicht zu berücksichtigen sind oder bei Kindern im Rahmen von Erziehungsproblemen.

Anders als in den übrigen Modulen sind die Kriterien nicht abschließend definiert, sondern beispielhaft erläutert.

Manche Verhaltensweisen lassen sich nicht eindeutig nur einem Kriterium zuordnen, z. B. Beschimpfungen zu „verbaler Aggression“ oder zu „anderen pflegerlevanten vokalen Auffälligkeiten“ oder treten in Kombination auf.

Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst, z. B. wird nächtliche Unruhe bei Angstzuständen, entweder unter „Nächtliche Unruhe“ oder unter „Ängste“ bewertet.

Bitte beachten Sie bei der Erfassung die konkreten Vorgaben in der Kopfzeile der Tabelle mit den Einzelkriterien!

Hinweise zu Modul 4 – Selbstversorgung

In diesem Modul ist zu bewerten, ob die Person die jeweilige Handlung bzw. Aktivität **praktisch durchführen** kann.

Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

Die Selbständigkeit wird mittels einer vierstufigen Skala bewertet (siehe dazu vorne); die als Kommentar den Kriterien hinterlegten pflegfachlichen Konkretisierungen sind für die Bewertung der Selbständigkeit maßgebend.

Selbstversorgung bei Kindern und Jugendlichen

Der Grad der Selbständigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen, für das/den ein Pflegegrad ermittelt werden soll, wird grundsätzlich durch einen Vergleich mit der Selbständigkeit von altersentsprechend entwickelten Kindern bzw. Jugendlichen ermittelt. Aus diesem Vergleich können sich je nach Alter des zu begutachtenden Kindes/Jugendlichen geringere Einzelpunkte ergeben als bei der Begutachtung von Erwachsenen. Die dazu in den BRi enthaltenen umfangreichen Vorgaben sind in den Formeln dieses NBA-Tools bereits hinterlegt.

Bei älteren Kindern sind gerade in diesem Modul krankheits- oder behinderungsbedingte pflegerisch unterstützende Maßnahmen wie Impulsgabe, Aufsicht und ggf. einzelne Handreichungen abzugrenzen von erzieherischen Maßnahmen. Ein Kind ist als selbständig zu bewerten, wenn es erlernt hat, eine der folgenden Tätigkeiten ohne Anleitung durchzuführen, auch wenn es manchmal erinnert werden muss.

Wichtig: Bei Kindern bis zu 18 Monaten tragen Sie in diesem Modul nur ein, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen. Die Erfassung dafür finden Sie auf der 2. Seite des Arbeitsblattes „Modul 4 – Einzelkriterien“ im NBA-Tool für Kinder und Jugendliche.

Alle anderen Kriterien dieses Moduls entfallen für Kinder bis 18 Monate!

Hinweise zu Modul 5 – Umgang mit und selbständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Modul werden Maßnahmen erfasst, die

- ärztlich angeordnet,
- gezielt auf eine bestimmte Erkrankung ausgerichtet und
- voraussichtlich mindestens für 6 Monate erforderlich

sind **und** nicht selbständig bewältigt werden können.

Wichtig: Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen oder Übungsbehandlungen beziehen.

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe durch andere Personen dokumentiert (Anzahl pro Tag/pro Woche/pro Monat).

Wichtig: Es ist unerheblich, ob die personelle Unterstützung durch Pflegepersonen oder Pflege(fach-)kräfte erfolgt und auch ob sie gemäß § 37 SGB V verordnet und abgerechnet wird.

Beispiel:

3 x pro Tag müssen Medikamente eingenommen werden. Die personelle Unterstützung ist jedoch darauf beschränkt, dass eine andere Person 1 x pro Woche die Medikamente in der Wochendosette richtet.

Sie tragen bei dem Kriterium „Medikation“ eine 1 bei „pro Woche“ ein.

Abweichend von der BRi können Sie in diesem NBA-Tool bei den Kriterien zur häuslichen Krankenpflege (Erfassung Teil 1 und Teil 2) mehrere Einträge pro Zeile vornehmen:

Beispiel:

Es werden 2 x pro Tag Insulininjektionen gegeben und 1 x pro Woche andere Injektionen.

Sie tragen bei dem Kriterium „Injektionen (subcutan und intramuskulär)“ unter „pro Tag“ eine 2 ein und zusätzlich unter „pro Woche“ eine 1 ein.

Den Rest berechnet das NBA-Tool für Sie.

Wichtig: Verzichten Sie hingegen unbedingt darauf, die Anzahl der pro Tag erforderlichen Maßnahmen zusätzlich auf die Woche hochzurechnen und einzutragen sowie darauf, die pro Woche erforderlichen Maßnahmen auf den Monat hochzurechnen.

Sollte sich eine Hochrechnung/Umrechnung nicht vermeiden lassen, weil z. B. eine Maßnahme nur jeden 2. Tag erforderlich ist, rechnen Sie wie folgt:

$30 \text{ Tage} / 2 = 15$ und tragen die 15 bei „pro“ Monat ein.

Ist die Maßnahme nur jeden 3. Tag notwendig, lautet die Rechnung $30 \text{ Tage} / 3 = 10$.

In diesem NBA-Tool können Sie auch mit Kommastellen arbeiten. Ist die Maßnahme nur jeden 4. Tag erforderlich, käme als Ergebnis der vorgenannten Rechnung 7,5 heraus. Tragen Sie diese 7,5 einfach unter „pro Monat“ ein.

Hinweise zu Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

In diesem Modul ist zu bewerten, ob die Person die jeweilige Handlung bzw. Aktivität praktisch durchführen kann.

Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

Die Selbständigkeit wird mittels einer vierstufigen Skala bewertet (siehe dazu vorne); die als Kommentar den Kriterien hinterlegten pflegefachlichen Konkretisierungen sind für die Bewertung der Selbständigkeit maßgebend.

Der Grad der Selbständigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen, für das/den ein Pflegegrad ermittelt werden soll, wird grundsätzlich durch einen Vergleich mit der Selbständigkeit von altersentsprechend entwickelten Kindern bzw. Jugendlichen ermittelt. Aus diesem Vergleich können sich je nach Alter des zu begutachtenden Kindes/Jugendlichen geringere Einzelpunkte ergeben als bei der Begutachtung von Erwachsenen. Die dazu in den BRi enthaltenen umfangreichen Vorgaben sind in den Formeln dieses NBA-Tools bereits hinterlegt.

Bei Kindern bis zu 18 Monaten entfällt dieses Modul!

Pflegegradermittlung einfach, schnell, exakt

Das NBA-Tool auf Excel-Basis beinhaltet alle für die Berechnung eines Pflegegrades erforderlichen Module und Kriterien. Mit den jeweils hinterlegten pflegefachlichen Konkretisierungen können Experten ebenso wie Laien schnell und sicher den Pflegegrad ermitteln.

Dabei können sie sich vollkommen auf die pflegefachliche Einschätzung konzentrieren bzw. sich anhand der pflegefachlichen Konkretisierungen in Ruhe entscheiden. Die für die Pflegegradermittlung erforderlichen Berechnungen laufen im Hintergrund automatisch ab.

Als Ergebnis erhält der Nutzer die je Modul ermittelten Einzelpunkte und gewichteten Punkte sowie den errechneten Pflegegrad. Eine Übersicht über die sich daraus ergebenden Leistungen der Pflegeversicherung rundet die Nutzerfreundlichkeit des NBA-Tools ab.

Carmen P. Baake ist Diplomökonomin und berät seit 2011 Pflegedienste und Sozialstationen. Erfolgreiche Fachautorin und Referentin.

Technische Voraussetzungen

Beide Berechnungsprogramme arbeiten auf Basis von MS-Excel (Format: .xlsx) und setzen eine kompatible MS-Excel-Version voraus. Die CD-ROM dient nur als Trägermedium. Eine Installation findet nicht statt.

www.WALHALLA.de

ISBN 978-3-8029-7558-5



9 783802 197558 5